

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.
Geschäftsführung
Klaus-Dieter Zühlke
Mörserstraße 25

47798 Krefeld

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

MR
Referatsleiter - Referat 602
Rechtsfragen der
Kinder- und Jugendhilfe

HAUSANSCHRIFT Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1920
FAX +49 (0)3018 555-41920
E-MAIL reinhard.wiesner@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 03.12.2008
GZ 602-2233-07

Unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Auslegung des § 23 SGB VIII
Bezug: Ihre E-Mail vom 13. November 2008

Sehr geehrter Herr Zühlke,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Das SGB VIII trifft keine Aussage zu der Frage, ob Tagespflegepersonen von den Eltern einen Zuschlag zu der vom Jugendamt gewährten Leistung verlangen können, da Gegenstand der Regelungen des SGB VIII nicht das Leistungsverhältnis zwischen Tagespflegeperson und Eltern ist. Zwar verpflichtet § 23 SGB VIII in der Fassung, die es durch das Kinderförderungsgesetz erhalten hat, die Kommunen, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung leistungsgerecht auszugestalten (§ 23 Abs.2 a Satz 2). Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass neben der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Leistung auf der Seite der Eltern nur der Elternbeitrag gegenüber der Kommune anfällt. Dennoch wird man daraus kein striktes Verbot einer „Zuzahlung“ auf Seiten der Eltern ableiten können.

Denkbar erscheint es aber, dass das Jugendamt in einer Vereinbarung mit der Tagespflegeperson festlegt, dass für die Kindertagespflege neben der Geldleistung des Jugendamts keine zusätzliche Leistung von den Eltern verlangt werden darf. Es kann dann die

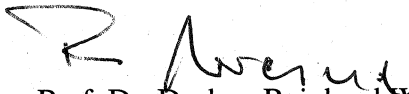


SEITE 2 Vermittlung von Tagespflegepersonen von einer derartigen Selbstverpflichtung abhängig machen. Der Anspruch auf Vermittlung bezieht sich dann auf eine Tagespflegeperson, die keinen Aufschlag von den Eltern nimmt. Angesichts der gesteigerten Nachfrage von Eltern nach Betreuungsplätzen auf Grund der erweiterten Bedarfskriterien in § 24 SGB VIII erscheint es jedoch zweifelhaft, ob sich Jugendämter eine solche Verfahrensweise erlauben können, weil unter diesen Umständen Tagespflegepersonen sich weigern könnten, weiterhin vom Jugendamt vermittelte Kinder zu fördern und damit das erforderliche Platzangebot nicht (mehr) zur Verfügung steht.

Denkbar ist auch eine landesrechtliche Regelung. So enthält zum Beispiel die Kindertagespflegeverordnung in Hamburg die Vorschrift, dass die Kindertagespflegeperson von den Eltern nur den von der Behörde festgesetzten Teilnahmebeitrag verlangen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner